



Reglement über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk (EWZ) in der Stadt Zürich

Gemeinderatsbeschluss vom 21. Februar 1990
mit Änderungen bis 2. Juli 2003

Art. 1 Lieferungsgrundsatz, Bezüger

1. Grundsatz

Das EWZ liefert im Bereiche und im Rahmen seiner Beschaffungsmöglichkeit sowie der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verteilanlagen elektrische Energie unmittelbar an die einzelnen Bezüger für den eigenen Bedarf. Die Lieferung erfolgt nach den Bestimmungen dieses Reglements, der Tarife, der Ausführungsvorschriften und in Sonderfällen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen.

2. Bezüger.

Bezüger im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Mieter, Pächter und andere Nutzungsberechtigte, sofern sie mit dem Eigentümer in einem schriftlichen Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist stehen, für
 - selbst benutzte Konsumstellen,
 - Konsumstellen, die von Untermietern, Unterpächtern oder anderen mittelbar Berechtigten benutzt werden.
- b) Eigentümer und im Grundbuch eingetragene Nutzungsrechte für
 - selbst benutzte Konsumstellen,
 - Konsumstellen von Mietern, Pächtern usw., für welche kein dauerndes Vertragsverhältnis im Sinne von lit. a besteht,
 - Konsumstellen, die mehreren Mietern, Pächtern oder vertraglich Berechtigten (einschliesslich Personengruppen ohne feste Mitgliederstrukturen) gemeinsam dienen,
 - unbenutzte Konsumstellen wie leerstehende Mietwohnungen usw.

3. Dauer des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis beginnt mit dem Energiebezug. Neue Bezüger haben sich anzumelden. Jeder Bezügerwechsel ist dem EWZ rechtzeitig unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels zu melden. Geht keine schriftliche Abmeldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der bisherige Bezüger für die bis zum Bekanntwerden des Bezügerwechsels aufgelaufenen Energiekosten. Für den Energieverbrauch in leerstehenden Räumen und unbenützten Anlagen haftet auch der Eigentümer.

Art. 2 Energieabgabe

1. Regelmässigkeit der Lieferung

Die Energieabgabe erfolgt in der Regel ununterbrochen und, soweit es die Energieerzeugung zulässt, uneingeschränkt innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben besondere Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen der Energieabgabe aufgrund von Beschlüssen der zuständigen Behörden.

2. Werkvorschriften

Das EWZ bestimmt Stromart und Spannung der zu liefernden Energie und erlässt Vorschriften für den Anschluss der Energieverbraucher (Apparate).

3. Lieferungsvorbehalt

Energieverbraucher mit wesentlichem Blindenergiebedarf, ungleicher Phasenbelastung und solche, welche die Gleichmässigkeit der Spannung störend beeinflussen oder lokale Netzüberlastungen verursachen können, werden entweder nicht oder nur zu besonderen Bedingungen beliefert.

4. Unterbrechung der Lieferung

Einschränkungen oder Unterbrechungen der Energieabgabe erfolgen, wenn Betriebsstörungen oder Arbeiten an den Werkanlagen es bedingen oder wenn eine zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft. Voraussehbare längere Einschränkungen oder Unterbrechungen werden den Bezügern nach Möglichkeit vorher angezeigt.

5. Sorgfaltspflicht

Die Bezüger haben dafür zu sorgen, dass eine Unterbrechung und das Wiedereinsetzen der Energielieferung sowie Spannungs- und Frequenzschwankungen, auch wenn sie unerwartet erfolgen, keine Gefährdung von Personen und Sachen verursachen.

6. Schadenersatzansprüche

Ersatzansprüche gegen das EWZ für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden aus Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Energieabgabe sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen oder anderen störenden Einflüssen sind ausgeschlossen.

7. Aushilfsenergie

Für die Abgabe von Aushilfs- und Zusatzenergie, insbesondere an Inhaber eigener Energieerzeugungsanlagen, gelten besondere Bedingungen.

8. Energieabgabe an Dritte

Die bezogene Energie darf ohne schriftliche Bewilligung des EWZ nicht an Dritte abgegeben werden.

9. Elektrische Energieerzeugungsanlagen

Elektrische Energieerzeugungsanlagen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des EWZ mit dessen Energieverteilnetz parallel geschaltet werden.

Art. 3 Anschluss an die Verteilnetze

1. Bestellung der Anschlüsse

Anmeldungen für die Erstellung oder Änderung von Hausanschlüssen sind schriftlich an das EWZ zu richten unter Verwendung der dort erhältlichen Formulare. Ist der Besteller Pächter oder Mieter, so ist die Anmeldung auch vom Eigentümer der Liegenschaft zu unterzeichnen.

2. Erstellung der Anschlüsse

Die Erstellung der Hausanschlüsse ab Verteilnetz bis und mit den Hausanschluss-Sicherungen erfolgt ausschliesslich durch das EWZ oder seine Beauftragten. Das EWZ bestimmt im gegenseitigen Einvernehmen die Art der Anschlussleitung, die Leitungsführung und den Standort der Hausanschluss-

Sicherung. Der Grundeigentümer hat den für die Leitungsführung und die Anschluss-Stelle benötigten Platz bzw. Raum dem EWZ kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3. Gemeinschaftsanschlüsse

Das EWZ kann mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung mit dem Verteilnetz verbinden oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Anschlussleitung aus Nachbarliegenschaften anschliessen. Die durch solche Anschlüsse bedingten Rechtsverhältnisse sind durch die Berechtigten als Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zulassen.

4. Kostentragung bei Neuanschlüssen

Vorbehältlich Art. 3 Ziff. 9 übernimmt das EWZ die Erstellungskosten der Niederspannungs-Kabelzuleitungen im öffentlichen Grund (Strasse und Trottoir) sowie die Kosten der Hausanschluss-Sicherungen. Für die Kabelzuleitungen im Privatgrund werden dem Besteller die Selbstkosten verrechnet, bei Freileitungsanschlüssen die Selbstkosten von der Abzweigstelle bis und mit der Abspannung am Haus. Allfällige Durchleitungsrechte hat der Besteller auf seine Kosten zu erwerben

5. Eigentum öffentlicher Anlagen

Änderungen bestehender Anschlüsse werden, einschliesslich der Aufwendungen im öffentlichen Grund, dem Besteller zu den Selbstkosten verrechnet.

6. Eigentumsverhältnisse und Unterhalt des Anschlusses

Die im oder über dem öffentlichen Grund (Strasse und Trottoir) liegenden Teile der Anschlussleitungen gehören dem EWZ und werden auf seine Kosten unterhalten. Die im oder über dem Privatgrund liegenden Teile der Anschlussleitungen gehen in den Besitz des Grundeigentümers oder des Durchleitungsberechtigten über, dem die Unterhaltungspflicht obliegt. Er hat die Leitungen gegen Beschädigungen zu schützen. Bei gemeinsam benützten Leitungsabschnitten werden die Unterhaltskosten im Verhältnis der Benützunganteile auf die Eigentümer der einzelnen Liegenschaften verteilt. Unterhaltsarbeiten sind dem EWZ zu übertragen. Die Hausanschluss-Sicherungen bleiben Eigentum des EWZ; sie müssen jederzeit zugänglich sein. Der Grundeigentümer hat sie gegen Beschädigungen zu schützen. Er haftet für Schäden, die durch ihn oder Drittpersonen verursacht werden.

7. Anschlussgebühr

Das EWZ erhebt eine Anschlussgebühr gemäss dem vom Gemeinderat erlassenen Anschlussgebührentarif.

8. Fälligkeit

Der Besteller hat dem EWZ vor Baubeginn die Hälfte der provisorisch ermittelten Baukostenbeteiligung und der Anschlussgebühr zu entrichten. Die restlichen Zahlungen werden mit der definitiven Veranlagung nach Bauvollendung fällig.

9. Besondere Anschlüsse

Der Stadtrat erlässt Grundsätze über die Kostentragung bei besonderen Anschlüssen.

Art. 4 Einrichtungen für Freileitungen, temporäre

1. Anschlüsse, Niederspannungsfreileitungen, öffentliche Beleuchtungs- und Uhrenanlagen

Das EWZ ist berechtigt, in den Grundstücken sowie an und in den Häusern der Bezüger ohne besondere Vergütung die für Niederspannungsfreileitungen, temporäre Anschlüsse sowie für die öffentlichen Beleuchtungs- und Uhrenanlagen erforderlichen Einrichtungen anzubringen und zu benützen. Die Wünsche der Grundeigentümer sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

2. Eigentum öffentlicher Anlagen

Die Einrichtungen bleiben im Eigentum des EWZ und werden von ihm auf seine Kosten unterhalten.

Art. 5 Hausinstallationen

1. Vorschriften

Als Hausinstallationen gelten Niederspannungs-Starkstromanlagen aller Art nach der Hausanschluss-Sicherung und die daran angeschlossenen Energieverbraucher. Sie sind nach den von den eidgenössischen und kantonalen Behörden, vom Schweizerischen Elektrotechnischen Verein (SEV), vom Stadtrat und vom EWZ erlassenen Vorschriften zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

2. Ausführungsberechtigte

Hausinstallationen dürfen nur durch das EWZ oder durch solche Installateure erstellt und unterhalten werden, die hiezu vom Vorstand der Industriellen Betriebe ermächtigt worden sind.

Spezialbewilligungen für Betriebselektriker und die Erlaubnis für die Erstellung einzelner Objekte werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch das EWZ erteilt. Die vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat erteilten Bewilligungen für die Hersteller besonderer Anlagen werden vom EWZ anerkannt.

3. Meldepflicht

Ohne Anzeige an das EWZ dürfen an den Hausinstallationen keinerlei Änderungen ausgeführt werden. Ergänzungen und Erweiterungen unterliegen den gleichen Vorschriften wie Neuanlagen.

4. Unterhalt

Die Hausinstallationen und Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Allfällige Mängel hat der Anlagebesitzer zur Vermeidung von Schäden ungesäumt beheben zu lassen.

5. Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in die vom EWZ plombierten Anlageteile ist nur Angestellten des EWZ oder hiezu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

6. Störwirkungen

Elektrische Anlagen und Apparate dürfen keinerlei störende Fernwirkungen verursachen.

7. Bundesvorschriften

Vorbehalten bleiben die einschlägigen Vorschriften des Bundes.

Art. 6 Kontrolle der Hausinstallationen

1. Grundsatz

Das EWZ kontrolliert die Hausinstallationen nach Massgabe der Vorschriften des Bundes. Die Kontrolle kann auch Dritten übertragen werden.

2. Zutrittsrecht der Kontrolleure

Den mit der Kontrolle der Hausinstallationen beauftragten, mit Ausweis versehenen Funktionären des EWZ ist der Zutritt zu allen Räumen, die elektrische Leitungen und feste oder beweg-

liche Einrichtungen enthalten, zu jeder angemessenen Zeit zu gestatten.

3. Installationsmängel

Vom Kontrolleur festgestellte Mängel sind nach den massgebenden Vorschriften innerhalb der vom EWZ angesetzten Frist zu beheben.

4. Kosten

Die Kosten für die während der regulären Arbeitszeit durchgeführten Abnahme- und periodischen Kontrollen permanenter Anlagen trägt das EWZ. Vom Installateur bzw. Anlagebesitzer sind zu bezahlen:

- Kontrollen ausserhalb der regulären Arbeitszeit,
- verlangte Vor- und Expresskontrollen,
- Nachkontrollen beanstandeter und unfertiger Installationen,
- Kontrollen von temporären Anlagen.

5. Haftpflicht

Durch die Kontrollen des EWZ wird die Haftpflicht des Installateurs und des Anlagebesitzers in keiner Weise eingeschränkt. Die Kontrolle erstreckt sich lediglich auf die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften.

Art. 7 Messung der Energie

1. Bestimmung der Apparate

Die für die Messung und Verrechnung sowie für die Schaltung von Energieverbrauchern notwendigen Apparate werden vom EWZ bestimmt. Diese werden auf seine Kosten geliefert und unterhalten. Sie bleiben Eigentum des EWZ.

2. Montage, Beschädigung

Die Montage der Apparate erfolgt nach den Anordnungen des EWZ auf Kosten des Bestellers. Die Apparate sind gegen mechanische Beschädigungen, Erschütterungen, Hitze, Staub und Feuchtigkeit zu schützen. Der Anlagebesitzer hat für Schäden, die durch ihn oder Drittpersonen verursacht werden, aufzukommen.

3. Messgenauigkeit

Die Messapparate werden nach den eidgenössischen Vorschriften geprüft und plombiert. Ihre Anzeige gilt als richtig,

wenn die Messfehler innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegen.

4. Nachprüfung der Messapparate

Der Bezüger kann jederzeit die Nachprüfung der Messapparate durch das EWZ, den Schweizerischen Elektrotechnischen Verein in Zürich oder das Eidgenössische Amt für Messwesen verlangen. Die Kosten der Prüfung trägt diejenige Partei, welche durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird. In Streitfällen ist der Befund einer der letztgenannten Prüfstellen massgebend.

5. Messfehler

Bei Messfehlern oder falschem Anschluss eines Apparates wird der Energiebezug auf Grund des Prüfergebnisses rückwirkend, unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers, vom EWZ festgesetzt.

6. Bedienung der Apparate

Bedienung und Ablesung der Messeinrichtung erfolgen durch das Personal des EWZ. Die Ableseordnung wird vom EWZ bestimmt.

7. Zutritt

Der Bezüger hat den Beauftragten des EWZ zu jeder angemessenen Zeit den Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gestatten.

8. Private Messeinrichtungen

Private Messeinrichtungen werden vom EWZ weder bedient noch unterhalten. Im Übrigen gelten auch für sie die eidgenössischen Vorschriften.

Art. 8 Energieverrechnung

1. Tarife

Die Verrechnung der vom EWZ gelieferten Energie erfolgt aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Tarife. Schuldner ist der Bezüger (Art. 1 Ziff. 2 und 3).

2. Ermässigungen

Für besondere Energielieferungsverhältnisse können abweichende Lieferungsbedingungen vertraglich vereinbart werden.

Solche Verträge unterliegen der Genehmigung des Stadtrates oder der von ihm bezeichneten Behörde.

Im Hinblick auf die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes können abweichende Lieferungsbedingungen auch mit Bezügerinnen und Bezügerern, welche einen gesamten Jahresstromverbrauch ihrer Verbrauchsstätten in der Stadt Zürich von mehr als 60 MWh aufweisen, vereinbart werden. Mit weiteren Bezügerinnen und Bezügerern können abweichende Lieferungsbedingungen vereinbart werden, wenn diese sich einer Einkaufsgesellschaft anschliessen, die mit dem Elektrizitätswerk einen Rahmenvertrag vereinbart, in welchem die Lieferkonditionen für sämtliche Bezügerinnen und Bezüger, die ihren Strombezug über diese Einkaufsgesellschaft tätigen, in einheitlicher Weise verbindlich festgelegt wird. Der Jahresstrombezug der sämtlichen einer solchen Einkaufsgesellschaft angehörenden Bezügerinnen und Bezüger muss für ihre sämtlichen Verbrauchsstätten in der Stadt Zürich kumuliert mindestens 1 GWh betragen; einzelne Bezügerinnen und Bezüger innerhalb eines Kundenbündels müssen einen Jahresstrombezug von mindestens 60 MWh aufweisen. Der Abschluss entsprechender Lieferverträge und Rahmenverträge bedarf der Genehmigung des Stadtrates oder der von ihm als zuständig bezeichneten Behörde (Departementsvorsteher oder Dienstchef). Der Stadtrat ist zudem berechtigt, Elektrizitätslieferungsverträge der Swiss Citypower AG, die dieser Bestimmung entsprechen, für Verbrauchsstätten auf dem Gebiet der Stadt Zürich durch das Elektrizitätswerk vollziehen zu lassen.¹

3. Voraussetzungen

Pauschalverrechnungen ohne Energiemessung sind nur in begründeten Fällen zulässig. Der Missbrauch hat deren Aufhebung zur Folge.

4. Weiterverrechnung

Wird die bezogene Energie ausnahmsweise an einen Dritten weiterverrechnet, so hat die Verrechnung zu den Selbstkosten des Bezügers zu erfolgen.

5. Fälligkeit

Die Zahlungen an das EWZ werden mit der Rechnungsstellung fällig und sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zu entrichten. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Ver-

zugszins von 5% geschuldet. In besonderen Fällen kann das EWZ sofortiges Inkasso nach der Zählerablesung anordnen.

6. Hinterlegen, Kassierautomaten

Besteht begründeter Zweifel an der Einbringlichkeit von Guthaben des EWZ, so kann das Werk für die künftigen Energielieferungen eine Hinterlage bis zum Betrag eines Jahresbetreffnisses verlangen oder einen Kassierautomaten einbauen.

7. Bezüger mit Sitz im Ausland

Bezüger mit Domizil im Ausland haben eine schweizerische Zustelladresse und eine schweizerische Zahlstelle zu bezeichnen. Sie können zur Leistung einer Hinterlage in der Höhe eines Jahresbetreffnisses verpflichtet werden.

8. Berichtigungen, Verjährungen

Bei allen Energieverrechnungen bleibt die nachträgliche Berichtigung von Irrtümern und Fehlern (Rückvergütungen, Nachbelastungen) auf die Dauer von 3 Jahren, vom Datum der fehlerhaften Rechnung an gerechnet, vorbehalten. Im übrigen verjähren Guthaben und Schulden des EWZ aus dem Energielieferungsverhältnis analog zu den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

9. Besonderes Reglement

Der Stadtrat erlässt ein Reglement über die Verrechnung besonderer Dienstleistungen und Umtriebe des EWZ.

Art. 8^{bis} Befristete Bonusaktion²

1. Bonus

Insoweit als der jährliche Reinertrag des Elektrizitätswerks die finanzielle Zielsetzung gemäss Art. 4 des Gemeindebeschlusses vom 4. März 1989 «Rationelle Verwendung von Elektrizität» übersteigt (derzeit 6 bis 9 Prozent des Umsatzes), wird der für die Bonusausschüttung erforderliche Betrag dem Konto «Unterkonto der Ausgleichsreserve, bestimmt für temporäre Bonusaktion» gutgeschrieben und im Folgejahr den Strombezügerinnen und -bezügern gemäss nachstehendem Schlüssel als Bonus erstattet. Diese Regelung ist befristet und wird erstmals im Jahr 2003 auf Basis des Reinertrags (vor Zuweisung an das Unterkonto der Ausgleichsreserve, bestimmt für temporäre Bonusaktion) des Elektrizitätswerks im Geschäftsjahr 2002 und letztmals im Jahr 2005 basierend auf dem Reinertrag (vor

Zuweisung an das Unterkonto der Ausgleichsreserve, bestimmt für temporäre Bonusaktion) des Elektrizitätswerks im Geschäftsjahr 2004 durchgeführt.

Tarifgruppe	Bonus
H 1992 (Haushaltstarif)	Fr. 36.– je Konsumstelle
NK 1990 (Normaltarif für Kleinbezüger)	16% auf Energiepreis*
NG 1990 (Normaltarif für Grossbezüger)	16% auf Energiepreis*
NH 1990 (Normaltarif für Hochspannungsbezüger)	16% auf Energiepreis*
Ökostrom (Premium Solar und Premium Water)	30% auf Energiepreis*
Vertragskunden	16% auf Energiepreis**

*Basis geltende Tarife, Wirkenergiebezug im Bemessungszeitraum

**Ist der gemäss Vertrag gewährte Rabatt während der Betrachtungsdauer kleiner als der aus dem vorliegenden Beschluss theoretisch resultierende Bonus, so wird der Kundin die Differenz vergütet. Die Betrachtungsdauer umfasst die individuelle Zeitdauer ab Vertragsbeginn bis zum Ende des Zeitraumes, während dem gemäss diesem Beschluss ein Bonus ausbezahlt wird. Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt und bedürfen der Genehmigung des Stadtrates.

2. Anpassung durch den Stadtrat

Der Stadtrat ist ermächtigt, die vorstehenden Bonussätze für die Bemessungsjahre 2003 bzw. 2004 verhältnismässig zu reduzieren, falls der Saldo der Laufenden Rechnung des Elektrizitätswerks in den Rechnungsjahren 2003 bzw. 2004 die Einlage von 50 Mio. Franken in das Unterkonto der Ausgleichsreserve für temporäre Bonusaktion zusätzlich zur maximal zulässigen Ablieferung des Reingewinns nicht erlaubt. Er kann auf eine Reduktion der Bonussätze verzichten, wenn der Fehlbetrag weniger als 5 Mio. Franken beträgt.

3. Bemessung

a) allgemein

Die individuelle Bemessung der Ausschüttung basiert auf dem im Zeitraum der Bemessung bestehenden Kundenstatus, definiert durch den anwendbaren Tarif. Der Bemessungszeitraum beginnt mit Inkraftsetzung dieses Beschlusses, dauert 365 Ta-

ge und verlängert sich entsprechend der Gültigkeit dieses Beschlusses um jeweils 365 Tage bis längstens 2006.

b) Haushaltstarif

Die Haushaltskunden (Tarif H 1992) erhalten mit ihrer jährlichen Turnusabrechnung (Energieabrechnung) den Pauschalbonus pro Konsumstelle und pro rata (abgegrenzt) gutgeschrieben (effektive Bezugsdauer seit Inkraftsetzung bzw. seit Beginn des entsprechenden Bemessungszeitraumes in Tagen, geteilt durch 365, multipliziert mit der pauschalen Vergütung). Übersteigt der Bonus den auf der Schlussabrechnung ausgewiesenen Gesamtumsatz der entsprechenden Konsumstelle, wird maximal der Gesamtumsatz vergütet.

c) Ökostrom

Die Bezüger von Ökostrom (Premium Solar und Premium Water) erhalten ihren Bonus als Abzug in Prozenten des Faktura-betrags (ohne Mehrwertsteuer) für ihren Bezug im Bemessungszeitraum.

d) übrige Tarife

Bei allen übrigen Tarifgruppen (Tarife NK 1990, NG 1990, NH 1990 und W 1993) wird der Wirkenergieanteil während dem Bemessungszeitraum abzüglich dem Bonus in Prozenten verrechnet. Vertraglich vereinbarte Tarifabweichungen und sonstige Rabatte und Bonusbeträge werden nicht kumuliert, dies trifft insbesondere auch zu für den Abzug der Taxe Occulte und die im Gemeinderatsbeschluss vom 11. November 1998 für den Normaltarif N 1990 und den Normaltarif für Hochspannungsbezüger NH 1990 bezeichneten Übergangsrabatte.

4. Befristung

Diese Regelung ist befristet und wird erstmals im Jahr 2003 auf Basis des Saldos der Laufenden Rechnung (vor Einlage in das Unterkonto der Ausgleichsreserve, bestimmt für temporäre Bonusaktion) des Elektrizitätswerks im Geschäftsjahr 2002 und letztmals im Jahr 2006 basierend auf dem Saldo der Laufenden Rechnung (vor Einlage in das Unterkonto der Ausgleichsreserve, bestimmt für temporäre Bonusaktion) des Elektrizitätswerks im Geschäftsjahr 2004 durchgeführt.

5. Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten und trifft die geeigneten Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

Art. 9 Energierücklieferungen

1. Tarif

Energierücklieferungen an das EWZ werden aufgrund des vom Gemeinderat erlassenen Tarifes entschädigt.

2. Verträge

Im übrigen werden die Rücklieferungsverhältnisse vertraglich geregelt.

Art. 10 Energiesperre

1. Voraussetzungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements, der Tarife oder weiterer Vorschriften ist das EWZ berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung die Energielieferung einzustellen, insbesondere in folgenden Fällen:

- a) bei widerrechtlicher Energieentnahme, die überdies die Überweisung der Fehlbaren an den Strafrichter zur Folge hat;
- b) wenn den Beauftragten des EWZ der Zutritt zu den elektrischen Anlagen verweigert oder verunmöglicht wird;
- c) wenn ohne Bewilligung Änderungen und Eingriffe aller Art an elektrischen Anlagen ausgeführt worden sind;
- d) wenn der Anlagebesitzer seiner gesetzlichen Verpflichtung, die Hausinstallationen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten, nicht nachkommt (Art. 5 Ziff.4);
- e) wenn vom EWZ geforderte Installationsarbeiten bzw. Änderungen an Installationen oder Energieverbrauchern nicht in-
nert angemessener Frist durchgeführt werden;
- f) bei Nichtleistung einer verlangten Hinterlage gemäss Art. 8 Ziff. 6 und 7;
- g) wenn beim Vorliegen besonderer Bezugsverhältnisse der Abschluss eines Energielieferungsvertrages verweigert wird oder wenn die Vertragsbestimmungen nicht eingehalten werden.

2. Kein Schadenersatz

Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art, wenn ihnen aus vorstehenden Gründen die weitere Abgabe von elektrischer Energie verweigert wird.

Art. 11 Störungen

1. Vermeidung von Störungen

Zur Vermeidung von Beschädigungen und Störungen ist vor Beginn von Bau-, Grab- und Gartenarbeiten im privaten und öffentlichen Grund die Lage allfälliger elektrischer Leitungen beim EWZ zu erheben.

2. Verhalten bei Störungen

Störungen und ausserordentliche Erscheinungen an Anlagen und Apparaten sind dem EWZ sofort zu melden. Das EWZ ist im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine rasche Instandstellung seiner gestörten Anlagen besorgt. Die Behebung von Defekten an privaten Anlagen wird soweit möglich vom EWZ gegen Verrechnung an den Auftraggeber vorgenommen.

Art. 12 Auskünfte, Beschwerden, Einsprachen

1. Auskunft beim EWZ

Die vom EWZ bezeichneten Stellen erteilen jederzeit Auskunft über die zweckmässige Einrichtung von Anlagen, die Wirtschaftlichkeit von Energieverbrauchern und deren Benützung.

2. Beschwerden

Beschwerden über das Verhalten von Angestellten und Arbeitern des EWZ sind schriftlich an die Direktion zu richten.

3. Einsprachen

Entscheide der Werkleitung über die Anwendung dieses Reglements können innert 20 Tagen nach der Eröffnung an den Vorstand der Industriellen Betriebe weitergezogen werden.

Art. 13 Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung³ dieses Reglements. Mit der Inkraftsetzung ist das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie durch das EWZ vom 10. November 1971⁴ aufgehoben.

-
- ¹ Fassung gemäss GB vom 2. Dezember 2001; Fakultatives Referendum (GRB vom 11. Juli 2001)
 - ² Eingefügt durch GRB vom 2. Juli 2003; Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2003
 - ³ Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 1990 (StRB 1760 vom 30. Mai 1990)
 - ⁴ BS 2, 617